

Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgendes

vereinbart:

LOHNABKOMMEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt
 - 1.1.1 **räumlich:**
für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg/Nordbaden und
Südwestfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem
Stand vor dem 31. Dezember 1971;
 - 1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des obengenannten
Arbeitgeberverbandes sind;
 - 1.1.3 **persönlich:**
für alle gewerblichen Arbeiter/Arbeiterinnen einschließlich der
Nichtmetallarbeiter/-arbeiterinnen, die Mitglied der Industriegewerkschaft
Metall sind.
- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen
Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen
können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom
Tarifvertrag abweichen. Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer
günstigere Regelungen vereinbart werden.
- 1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht
durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Tariflöhne

- 2.1 Die Tariflöhne erhöhen sich ab 01.05.2002 um 2,2 % und ab 01.08.2003 um 2,3 %.

Lohngruppen		ab 01.05.2002 bis 31.07.2003 + 2,2 % €	ab 01.08.2003 bis 30.04.2004 + 2,3 % €
1	Montageleiter	17,57	17,97
2	Obermonteur	16,30	16,67
3	selbst. Monteur	15,03	15,38
4	Gruppenmonteur	14,33	14,66
5	Monteur	12,39	12,67
6	Hilfsmonteur	11,78	12,05
7	Helfer	11,08	11,33

- 2.2 Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tariflöhne nicht berührt.

§ 3 Erschwernis- und Gefahrenzulagen

- 3.1 Für schmutzige und gefährliche Arbeiten ist der Tarifvertrag über Erschwernis- und Gefahrenzulagen vom 07.05.1973 zugrunde gelegt.

- *) 3.2 Die Erschwernis- und Gefahrenzulagen werden zum 01.05.2002 bzw. 01.08.2003 auf folgende Sätze festgesetzt:

		ab 01.05.2002 bis 31.07.2003 €	ab 01.08.2003 bis 30.04.2004 €
je Stunde	12,5 %	1,55	1,58
mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5			
je Stunde	18,75 %	2,32	2,38
mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5			

*) Die Bezugnahme auf die Lohngruppe 5 (früherer Ecklohn 100 %) bleibt bis zur Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien bestehen.

		ab 01.05.2002 bis 31.07.2003	ab 01.08.2003 bis 30.04.2004
		€	€
	je Stunde 25 % mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5	3,10	3,17
	je Stunde 75 % mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5	9,29	9,50
	je Stunde 150 % mindestens aber täglich 100 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5	18,59	19,01
	je Stunde 200 % mindestens aber täglich 150 % eines Stundenlohnes der Lohngruppe 5	24,78	25,34
3.3	Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen ist nur eine Zulage, und zwar die höhere, zu zahlen.		
§ 4 Inkrafttreten und Kündigung			
4.1	Dieses Lohnabkommen tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.		
4.2	Es ersetzt das Lohnabkommen vom 8. November 2000.		
4.3	Es kann mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsende, erstmals zum 30.04.2004, gekündigt werden.		

Stuttgart, 7. November 2002

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

Weller Dr. Klein

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber Viktor Paszehr